

Information von öffentlichem Interesse
Rechtliche Beurteilungen zu Interpellationen

Thema

Mündliche Anfrage betreffend Weisung wegen Einzelfahrten für Senior*innen ab 65 in Wien, Prüfung der Zulässigkeit

Anfrage:

Die Anfrage der Gemeinderätin Ingrid Korosec (ÖVP-Klub der Bundeshauptstadt Wien) an den Bürgermeister lautet:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Seit 1. Jänner 2026 kosten bei den Wiener Linien Einzelfahrten für Seniorinnen und Senioren ab 65 statt bisher 1,50 EUR stolze 3,20 EUR. Sie stehen gemäß §§ 90 und 91 Wiener Stadtverfassung an der Spitze der Gemeindeverwaltung und sind Vorstand des Magistrates. Ihnen sind u.a. die amtsführenden Stadträte untergeordnet, welche sich - gemäß den zitierten Bestimmungen - Ihren Weisungen zu fügen haben. Frau amtsführende Stadträtin Mag. Ulli Sima wiederum kann der Geschäftsführung eines als GmbH eingerichteten gemeindeeigenen Unternehmens, wie es die Wiener Stadtwerke GmbH ist, laut Judikatur und Lehre eigeninitiativ und umfassend in rechtsverbindlicher Weise Weisungen erteilen und in den Geschäftsbereich eingreifen. Das gilt insbesondere für Einpersonengesellschaften, bei denen der Gesellschafter 'stets und auch formlos' (z.B. telefonisch) weisungsberechtigt ist. Werden Sie, Herr Bürgermeister, auf Grund aktueller Überlegungen Frau amtsführende Stadträtin Sima als Eigentümervertreterin der Gemeinde Wien bei der Wiener Stadtwerke GmbH anweisen, dass deren Geschäftsführung auf die Leitung der Wiener Linien einwirkt, den gegenüber dem normalen Einzelfahrscheinticket deutlich reduzierten Seniorenfahrtschein wieder auf den bis Ende 2025 geltenden Preis von 1,50 EUR zu senken?“

Auskunftsstelle:

Magistratsdirektion Geschäftsbereich Recht (MDR)

Datum:

Feber 2026

Zur der oben zitierten mündlichen Anfrage hat die MDR zur Entscheidungsfindung folgende Hinweise gegeben:

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) hat jedes Gemeinderatsmitglied nach Maßgabe dieses Gesetzes und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung (§§ 31 ffGO-GR) das Recht der schriftlichen und mündlichen Anfrage an den*die Bürgermeister*in und die amtsführenden Stadträt*innen. Das Fragerecht bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, wozu sowohl Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung als auch der Privatwirtschaftsverwaltung zählen. Nicht umfasst ist jedoch die (privatwirtschaftliche) Tätigkeit ausgegliederter Rechtsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde beteiligt

oder in deren Organen die Gemeinde vertreten ist, da in diesen Fällen keine Gemeindeverwaltung vorliegt. Eine Zurechnung zur Gemeinde wäre nur im Hinblick auf die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten möglich, dies jedoch nur dann, wenn die hier angesprochenen Akte durch Organe der Gemeinde gesetzt werden. Sofern diese Tätigkeiten ebenfalls durch ausgegliederte Rechtsträger erfolgen (z. B. im Rahmen einer Holding), können auch sie nicht zur Gemeindeverwaltung gezählt werden. Weiters muss der Gegenstand der Anfrage in die Verantwortung (Ingerenz) der*des Befragten fallen. Anfragen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können daher nicht Gegenstand des Interpellationsrechts sein.

Gemäß § 33 Abs. 1 GO-GR sind hinsichtlich einer mündlichen Anfrage kurze Fragen aus dem Bereich der Gemeindeverwaltung in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zulässig, wobei gemäß § 33 Abs. 3 GO-GR über die Zulassung von Fragen die*der Vorsitzende nach Anhörung der Präsidialkonferenz entscheidet. Die*Der Vorsitzende hat die Nichtzulassung einer Frage in der Präsidialkonferenz mündlich zu begründen und darüber den Gemeinderat am Beginn der Sitzung zu informieren.

Der Gegenstand der Anfrage bezieht sich auf die Tarifgestaltung der Wiener Linien GmbH & Co KG und somit auf deren operativen Geschäftsbetrieb. Damit betrifft die Anfrage nicht den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Hinzu kommt, dass auch die Wahrnehmung von Eigentümer- bzw. Ingerenzrechten nicht der Gemeinde Wien zukommt, sondern der Wiener Stadtwerke GmbH, die Alleineigentümerin der Wiener Linien GmbH & Co KAG ist (vgl. <https://www.wienerlinien.at/impresum>). Das in der Anfrage angesprochene Weisungsrecht des Herrn Bürgermeisters gegenüber den amtsführenden Stadträt*innen ist daher für die vorliegende Beurteilung nicht schlagend.